



WIMA Deutschland

WOMEN'S INTERNATIONAL MOTORCYCLE ASSOCIATION German Division

WIMA Deutschland

Satzung

Artikel 1: Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen *WIMA Deutschland*.

Es handelt sich um die in Deutschland ansässige, nationale Abteilung der Women's International Motorcycle Association oder WIMA International.

Der Sitz von *WIMA Deutschland* ist nach § 24 BGB am Wohnort der amtierenden Präsidentin.

Eine Eintragung in das Vereinsregister soll nicht erfolgen.

Artikel 2: Zweck

Das Ziel von *WIMA Deutschland* ist die Unterstützung gemeinsamer Interessen von motorradfahrenden Frauen sowie insbesondere die Förderung von Treffen und Kontakten zwischen motorradfahrenden Frauen in Deutschland und anderen Ländern der Welt.

WIMA Deutschland steht im Einklang mit den Zielen, Werten und Regeln, die in der Satzung von WIMA International definiert sind.

Artikel 3: Mitgliedschaft

Mitfrau bei *WIMA Deutschland* können alle Frauen werden, die am Motorradfahren interessiert sind, unabhängig von ihrem Alter, der Nationalität, Rasse, sexuellen Orientierung, Religion, Motorradmarke oder dem Grad der Motorradfahrerfahrung. Auch Nicht-Fahrerinnen steht der Eintritt offen.

Mitfrau bei *WIMA Deutschland* kann nicht werden, wer bereits einer anderen nationalen Division von WIMA International angehört.

Der Eintritt erfolgt durch eine formlose Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird mit der Bezahlung des Mitfrauenbeitrags wirksam. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, formlose Erklärung gegenüber dem Vorstand oder einem Ausbleiben des Mitfrauenbeitrags für mindestens zwei Jahre. Über den Ausschluss einer Mitfrau entscheidet die Mitfrauenversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung über einen Ausschlussantrag ist der Mitfrau eine Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Höhe des Beitrags wird von der Mitfrauenversammlung festgelegt.

Personen, die sich um den Zweck des Vereins verdient gemacht haben, können von der Mitfrauenversammlung zu Ehrenmitfrauen ernannt werden. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Artikel 4: Organe

Die Organe von *WIMA Deutschland* sind der Vorstand und die Mitfrauenversammlung.

Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

Satzung

Artikel 5: Vorstand

Der Vorstand von *WIMA Deutschland* besteht aus mindestens der Präsidentin. Die Aufgabe der Präsidentin ist die Vertretung von WIMA Deutschland im „International Council of National Presidents“ (ICNP), dem obersten Organ von WIMA International.

Bis zu vier weitere Frauen, insbesondere eine Schatzmeisterin, können von der Mitfrauenversammlung in den Vorstand gewählt werden. Über die Zahl der Vorstandsangehörigen entscheidet die Mitfrauenversammlung bei der Bestellung des Vorstandes. Die interne Aufgabenverteilung regelt der Vorstand nach eigenem Ermessen und kann sich hierfür eine Geschäftsordnung geben, die er der Mitfrauenversammlung bekannt gibt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jede Mitfrau des Vorstandes vertreten.

In den Vorstand können nur Mitfrauen von *WIMA Deutschland* bestellt werden. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr. Er bleibt bis zur wirksamen Neuwahl im Amt.

Für die Tätigkeit im Vorstand kann eine angemessene Aufwandsentschädigung beschlossen werden.

Neben dem Vorstand können für begrenzte fachliche Aufgaben Funktionsträgerinnen ohne Vertretungsberechtigung bestellt werden. Mögliche Positionen sind: Kassenprüferin, Web-Mistress, Archivarin, Mitarbeiterinnen für Öffentlichkeitsarbeit und für Merchandising. Die Anzahl, ihre Aufgabenbereiche und die Amtsdauer werden von der Mitfrauenversammlung bestimmt. Zu Funktionsträgerinnen können auch Nicht-Mitfrauen von *WIMA Deutschland* bestellt werden. Für die Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung beschlossen werden.

Artikel 6: Mitfrauenversammlung

Die Mitfrauenversammlung ist das oberste Gremium von *WIMA Deutschland*. Sie beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die Mitfrauenversammlung wird vom Vorstand einberufen und tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie findet regulär auf der jährlichen Rallye statt, die im Rahmen von WIMA International organisiert wird. Die Einberufung erfolgt über einen Aushang am ersten Tag der Rallye. Finden in einem Jahr mehrere Rallyes statt, soll sie auf der europäischen Rallye einberufen werden. Über die Tagesordnung bestimmt die Mitfrauenversammlung zu Beginn der Sitzung.

Außerordentliche Mitfrauenversammlungen können einberufen werden, wenn zu ihnen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wird. Im Rahmen einer internationalen WIMA-Rallye kann die Einberufung auch kurzfristig per Aushang erfolgen. Sie ist einzuberufen, wenn das von mindestens 20% der Mitfrauen verlangt wird.

Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitfrauen beschlussfähig. Beschlussfassungen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich.

An Stelle einer außerordentlichen Mitfrauenversammlung kann auch eine schriftliche Abstimmung (Briefwahl) unter allen Mitfrauen durchgeführt werden. Die Mehrheit der fristgemäß eingesandten gültigen Stimmen entscheidet, in Satzungsangelegenheiten eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

Die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung sollen protokolliert und von der Protokollführerin unterzeichnet werden.

Satzung

Artikel 7: Finanzen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 8: Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderung, die dem Vorstand vor dem Zeitpunkt der Versendung der Einladungen zur WIMA-Rallye – in der Regel sechs bis acht Monate vor dem Termin – vorliegen, werden auf der nächsten Mitfrauenversammlung abgestimmt. Über die Zulassung eines Änderungsantrags aus dringlichen Gründen entscheidet die Mitfrauenversammlung zu Beginn der Sitzung. Satzungsänderungen müssen von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten angenommen werden.

Artikel 9: Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck außerordentlich einberufenen Mitfrauenversammlung entschieden werden. Der Beschluss muss mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Über die Verwendung des nach Zahlung aller Außenstände und Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens entscheidet die Mitfrauenversammlung mit einfacher Mehrheit.

Beschlossen auf der Mitfrauenversammlung vom 12.07.2016 in Esztergom, Ungarn.